

Rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO durch Abschluss eines Insolvenzplanverfahrens bei Betriebsaufgabe vor Insolvenzeröffnung**InsO §§ 227, 300, 217 ff., 254; AO § 175 Abs. 1 Nr. 2; EStG § 16 Abs. 3, § 3a Abs. 5**

FG Niedersachsen, Urt. v. 3.3.2026 – 13 K 59/25 (nicht rechtskräftig, BFH – X R 6/26), ZIP 2026, 1407

Leitsatz des Gerichts:

Auch der Abschluss eines Insolvenzplanverfahrens, bei dem keine Restschuldbefreiung i.S.v. § 300 Abs. 1 InsO erteilt wird, kann ein in das Jahr der Betriebsaufgabe zurückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO darstellen.

Marc d'Avoine, Dr. iur., Rechtsanwalt, FA für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht – ATN d'Avoine Teubler Neu, Köln/Düsseldorf/Wuppertal

1. Der Ex-Unternehmer und Kläger begehrte die Anerkennung der Steuerfreiheit eines außerordentlichen Ertrags aufgrund von Forderungsverzichten im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens. Er hatte seinen Betrieb im Jahr 2016 aufgegeben und danach Insolvenzantrag gestellt. Das am 21.7.2017 eröffnete Insolvenzverfahren wurde nach Bestätigung des Insolvenzplans am 14.7.2021 aufgehoben.

Der Insolvenzplan vom 18.3.2020 enthielt in seinem gestaltenden Teil keine gesonderten Bestimmungen zur Befreiung des Klägers als Insolvenzschuldner von seinen restlichen Verbindlichkeiten gegenüber den beteiligten Gläubigern. Dort war vielmehr vorgesehen, dass der Kläger auf die festgestellten Verbindlichkeiten i.H.v. 633.362 € zur Abgeltung aller Forderungen der Insolvenzgläubiger in der Gruppe 2 einen Betrag i.H.v. 24.800 € bereitzustellen hätte. Das erfolgte auch.

Das Finanzamt erließ mehrfach divergierende Bescheide und änderte in der Folge – nach vorheriger Aufhebung des unter Zusammenveranlagung ergangenen ESt-Bescheids für 2020 vom 22.3.2023 – letztmals die Einkommensteuerfestsetzung für 2020 gegenüber dem Kläger mit Bescheid vom 12.4.2024, wobei es aufgrund eines zuvor gestellten Antrags des Klägers eine Einzelveranlagung vornahm. Hierbei berücksichtigte es – neben den bisher angesetzten Einkünften des Klägers aus nichtselbstständiger Arbeit und aus Vermietung und Verpachtung – Einkünfte des Klägers aus Gewerbebetrieb i.H.v. 608.562 € als Einzelunternehmer. Daneben brachte es einen Verlustvortrag i.H.v. 165.825 € in Abzug. Unter Nichtabhilfe verschiedener Einsprüche verortete das FA den sich aufgrund des Abschlusses des Insolvenzplanverfahrens ergebenden Betriebsaufgabegewinn nicht im Veranlagungszeitraum 2016, sondern in 2020.

Mit Einspruch vom 19.4.2024 beantragte der Kläger, „die mit o.g. Bescheid festgesetzten Steuern nebst Zinsen nach § 3a Abs. 5 EStG zu erlassen“. Sie resultierten aus einer Restschuldbefreiung im Rahmen der Insolvenz des Klägers. Zur Zahlung der Beträge sei er nicht in der Lage, was zu einer erneuten Insolvenz führen würde. Dies sei von § 3a EStG nicht gewollt.

Durch Entscheidung vom 29.8.2024 wies der Beklagte den Einspruch des Klägers als unbegründet zurück. Die letzte Änderung des ESt-Bescheids für 2020 sei nach § 174 Abs. 4

AO erfolgt. Er führt aus, dass es sich bei den Forderungsverzichten infolge des Insolvenzplans weder um einen steuerfreien Sanierungsertrag nach § 3a Abs. 1 und 5 EStG handele, noch die Steuer aufgrund des sog. Sanierungserlasses (BMF-Schreiben v. 27.3.2003, **BStBl. I** 2003, 240; ergänzt durch BMF-Schreiben v. 22.12.2009, **BStBl. I** 2010, 18) erlassen werden könne.

Die dagegen erhobene Klage hatte Erfolg.

2. Der angefochtene Bescheid zur Einkommensteuer 2020 besteuere zu Unrecht einen Sanierungsgewinn i.H.v. 608.562 € in 2020, so das FG. Denn mit der im gestaltenden Teil des Insolvenzplans vorgesehenen Befriedigung der Insolvenzgläubiger und der damit verbundenen Befreiung des Klägers von den restlichen Verbindlichkeiten nach § 227 Abs. 1 InsO liege ein in das Jahr der Betriebsaufgabe zurückwirkendes steuerliches Ereignis i.S.v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO vor, das im Veranlagungszeitraum 2016 zu berücksichtigen sei. Für die Änderung nach § 175 AO komme es nicht darauf an, welche Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art zu der rückwirkenden Sachverhaltsänderung geführt haben; insbesondere sei es unerheblich, ob diese „im Kern“ bereits im ursprünglichen Rechtsgeschäft angelegt waren.

Das FG rekurriert auf die Urteile des BFH vom 13.12.2016 (X R 4/15, **BStBl. II** 2017, 786 = ZIP 2017, 1767 **Rz. 52** = EWiR 2017, 507 [Anzinger]) und vom 6.4.2022 (X R 28/19, **BStBl. II** 2023, 341 = ZIP 2023, 322 [LS]). Für den Fall der Erteilung der Restschuldbefreiung i.S.v. § 300 Abs. 1 InsO bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens nach Betriebsaufgabe hatte der BFH bereits bestätigt, dass ausgehend von den zu § 16 EStG entwickelten Grundsätzen die Restschuldbefreiung bei einem vor Insolvenz bereits aufgegebenen Betrieb zum Wegfall der (ggf. in der Aufgabebilanz ausgewiesenen) betrieblichen Verbindlichkeiten führen müsse und folglich die Restschuldbefreiung ein rückwirkendes Ereignis gem. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO sei.

Ebenso wie der BFH hält auch das FG die „insolvenzrechtliche Qualifikation“ der aus einer Restschuldbefreiung resultierenden Steuern für unerheblich. Entscheidend bleibe die Betriebseinstellung jedenfalls vor Insolvenzeröffnung. Und diese Grundsätze zur Rückwirkung i.S.v. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO wendet das FG auch dann an, wenn keine Restschuldbefreiung i.S.v. § 300 Abs. 1 InsO erteilt wird, sondern ein Insolvenzplanverfahren nach §§ 217 ff. InsO durchgeführt wird, an dessen Ende der Insolvenzschnuldner von seinen Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern befreit wird; jedenfalls die Nachhaftung des Schuldners gegenüber den Insolvenzgläubigern beschränkt wird, weil sich Ansprüche in „unvollkommene Verbindlichkeiten“ wandeln (BGH v. 19.5.2011 – IX ZR 222/08, ZIP 2011, 1271 **Rz. 8 m.w.N.**).

3. Das FG Niedersachsen wendet zurecht die seit 2018 geltenden § 3a EStG, § 7b GewStG auch für Fälle vor Geltung der Neuregelungen an und behandelt den Antrag auf Steuerfreiheit eines Sanierungsgewinns als ein rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO. Nach den Urteilen des BFH (v. 10.10.2024 – IV R 1/22, **DSiR** 2025, 337) aber auch des FG Münster (v. 4.9.2023 – 9 K 3511/20 F, NZI 2024, 91 **m. Anm. d'Avoine**) und des FG Saarland (v. 7.6.2022 – 2 V 1379/21, BeckRS 2022, 22475) gilt die begünstigte Besteuerung von Sanierungserträgen auch in sog. „Altfällen“. Dem FG Niedersachsen ist auch zu folgen, dass der Weg der Schuldreduzierung keine Rolle für § 3a EStG spielt. Insofern ist auch der Abschluss eines Insolvenzplanverfahrens, bei dem per definitionem keine Restschuldbefreiung i.S.v. § 300 Abs. 1 InsO erteilt wird, ein in das Jahr der Betriebsaufgabe zurückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.